

# Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Vorhaben der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015)

Stand: 03.03.2017

Dieses Merkblatt informiert über die Antragstellung zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen nach der RL AUK/2015. Es enthält allgemeine Hinweise (Abschnitt A) und spezielle Hinweise zu einzelnen Vorhaben der RL AUK/2015 für Ackerland (Abschnitt B) und Grünland (Abschnitt C)

*(Wesentliche Änderungen/Ergänzungen zur Vorgängerversion sind in grün dargestellt)*

## A. ALLGEMEINES ZUR ANTRAGSTELLUNG NACH RL AUK/2015

### ! Aktuelle Information zur Änderung des EPLR ab 2017

Für das Antragsjahr 2017 hat der Freistaat Sachsen eine Änderung des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum (EPLR) **genehmigt bekommen**. Die Änderung umfasst unter anderem die Einführung eines Korridors für Flächenzu- und -abgänge. **Im Einzelnen** sind folgende Änderungen geplant:

### Begrenzung von Flächenzu- und -abgängen ab dem Antragsjahr 2017

#### Antragsteller mit bestehenden Verpflichtungen in AUK

Für bestehende ortsfeste Vorhaben auf Ackerland (AL.1, AL.5b, AL.5c und AL.6a), welche 2015 oder 2016 beantragt wurden und für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind ab dem Antragsjahr 2017 keine neuen Schläge und keine Flächenerweiterungen bei vorhandenen Schlägen zugelassen.

Für bestehende rotierende Vorhaben auf Ackerland und Grünland (AL.2, AL.5a, AL.5d, AL.6b, AL.7 und GL.5e), welche 2015 oder 2016 beantragt wurden und für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind ab dem Antragsjahr 2017 nur noch jährliche Flächenzu- und -abgänge von bis zu max. 20 % der festgesetzten Bezugsfläche zugelassen. Diese

Bezugsfläche für erlaubte Flächenzu- und -abgänge wird jeweils mit dem Auszahlungsbescheid für den Vorjahresantrag festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Für die Vorhaben AL.3 und AL.4 gelten diese Einschränkungen nicht. Die bestehenden Untergrenzen (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Vorhaben) gelten jedoch weiterhin.

### **! Wichtiger Hinweis:**

Für Antragsteller, die diese Änderung der Förderbestimmungen bei den betroffenen rotierenden Vorhaben (AL.2, AL.5a, AL.5d, AL.6b, AL.7 und GL.5e) nicht akzeptieren, besteht zum Antragsjahr 2017 die Möglichkeit die Verpflichtung im Wege eines sanktionslosen Abbruchs des Vorhabens enden zu lassen. Ein sanktionsloser Abbruch der Verpflichtung bedeutet, dass das Vorhaben nicht weiter gefördert wird. Dem Begünstigten entstehen keine Rückforderungen von Fördermitteln wegen Nichterfüllung der fünfjährigen Verpflichtung.

Im Falle eines Flächenzugangs von mehr als 20 % erfolgt dieser sanktionslose Ausstieg nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Ausstiegserklärung des Antragstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde, anderenfalls wird der Antrag gemäß Artikel 15a der Verordnung (EU) 640/2014 von Amts wegen angepasst.

Im Falle eines Flächenabgangs von mehr als 20 % wird die Verpflichtung im Antragsjahr 2017 sanktionslos abgebrochen.

Ab dem Antragsjahr 2018 erfolgt kein sanktionsloser Abbruch der Verpflichtung mehr!

Im Falle eines Abbruchs der Verpflichtung sind ab Antragsjahr 2018 alle Fördermittel für das jeweilige Vorhaben zurückzuzahlen. Bitte prüfen Sie daher zur Antragstellung 2017, ob Sie die Verpflichtungen unter den nun geänderten Förderbestimmungen fortführen möchten und können!

Für bestehende ortsfeste Vorhaben im Grünland (GL.1a-c, GL.2a-h, GL.3, GL.4a und GL.4b sowie GL.5a-d), welche 2015 oder 2016 beantragt wurden und für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind ab dem Antragsjahr 2017 keine neuen Schläge und keine Flächenerweiterungen bei vorhandenen Schlägen zugelassen. Ausnahmen sind dabei lediglich technische bedingte Korrekturen, wie nachfolgend beschrieben:

- Anpassung der Schlaggeometrie auf Grund der Feldblockpflege nach Setzung Korrekturpunkt (KP),
- im Ergebnis der Feldblockpflege neu entstandene Feldblöcke der Bodennutzungskategorie „Umwelt und Naturschutz“ (UN)
- Ergebnisse der Anpassung der Förderkulisse an die Schlaggeometrien im Rahmen des Korrekturpunktverfahrens Naturschutz (KPN), welches explizit für Geometrieanpassungen zugelassen wurde.

Unberührt von den geänderten Förderbestimmungen bleiben weiterhin Ausnahmen des Aufstieges innerhalb der Vorhaben GL.1 gemäß Richtlinie AUK/2015 (siehe Beschreibung der Einzelvorhaben) und der Vorhabenwechsel aus naturschutzfachlichen Gründen im Einzelfall gemäß Richtlinie AUK/2015, diese sind weiterhin zulässig.

Die Beantragung neuer AL-Vorhaben (rotierend und nicht rotierend), für die im Antragsjahr 2015 oder 2016 kein Verpflichtungszeitraum festgesetzt wurde, ist nicht mehr zulässig.

Die Beantragung neuer GL-Vorhaben (rotierend und nicht rotierend), für die im Antragsjahr 2015 oder 2016 kein Verpflichtungszeitraum festgesetzt wurde, ist dagegen weiterhin zulässig

### **Antragsteller ohne bestehende Verpflichtungen in RL AUK/2015 und ohne bestehende Alt-Verpflichtungen in AuW/2007 Teil A (UM alt) im Vorjahr**

Antragsteller, die sich im Antragsjahr 2016 in keiner Agrarumweltverpflichtung befinden (weder nach Richtlinie AuW/2007 Teil A noch nach Richtlinie AUK/2015) können für alle Vorhaben auf Grünland (rotierend und ortsfest) entsprechend der Förderkulisse in unbegrenztem Flächenumfang einen Förderantrag stellen. Eine Neuanschreibung der Vorhaben auf Ackerland ist dagegen ausgeschlossen und nicht zulässig.

### **Antragsteller ohne bisher bestehende Verpflichtungen in RL AUK/2015, aber mit noch bestehenden Alt-Verpflichtungen nach RL AuW/2007 Teil A (UM alt) im Vorjahr**

Für Antragsteller, die sich noch in einer Altverpflichtung nach der Richtlinie AuW/2007, Teil A (S 3, G 10) befinden, ist bei allen Vorhaben auf Ackerland und Grünland (rotierend und ortsfest) nach Richtlinie AUK/2015 eine uneingeschränkte Antragstellung möglich. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur im direkten Anschluss an das Auslaufen der Altverpflichtung und nur für die Antragsteller, deren Verpflichtungen im Vorjahr oder im Oktober des Jahres davor endeten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

#### Beispiel 1:

Die Altverpflichtung nach der Richtlinie AuW/2007 endete am 13.10.2015 oder am 14.05.2016.

Die Antragstellung für alle Vorhaben nach RL AUK/2015 war mit Wirkung zum 17.05.2016 (Antragstermin für den InVeKoS-Sammelantrag) zulässig. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Vorhaben, die nach RL AUK/2015 eine Vorankündigung im Herbst des Jahres vor der eigentlichen Antragstellung voraussetzen (AL.2, AL.5a und Feldlerchengerechte Bewirtschaftung), diese im Herbst 2016 voranzukündigen und mit Wirkung zum 15.05.2017 einen Antrag für alle Vorhaben der RL AUK/2015 zu stellen.

#### Beispiel 2:

Die Altverpflichtung nach der Richtlinie AuW/2007 endet am 13.10.2016 oder am 14.05.2017

Die Antragstellung für alle Vorhaben nach RL AUK/2015 ist mit Wirkung zum 15.05.2017 (Antragstermin für den InVeKoS-Sammelantrag) zulässig. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Vorhaben, die nach RL AUK eine Vorankündigung im Herbst des Jahres vor der eigentlichen Antragstellung voraussetzen (AL.2, AL.5a und Feldlerchengerechte Bewirtschaftung), diese im Herbst 2017 voranzukündigen und mit Wirkung zum 15.05.2018 einen Antrag für alle Vorhaben der RL AUK/2015 zu stellen.

Für Altverpflichtungen nach Richtlinie AuW/2007, Teil A, die am 13.10.2017 oder am 14.05.2018 enden, gilt die gleiche Verfahrensweise.

### **Übertragung von Verpflichtungen bei Betriebswechsel/Flächenübergängen**

Werden Flächen, für die Verpflichtungen nach Richtlinie AUK/2015 eingegangen wurden, an andere Personen übertragen, so können die bestehenden Verpflichtungen von diesen übernommen werden.

Im Falle der Übernahme einer Verpflichtung für rotierende Vorhaben gilt, dass auch die komplette Bezugsfläche für dieses Vorhaben übernommen werden muss, welche für den abgebenden Antragsteller im Bescheid festgesetzt wurde. Für den übernehmenden Antragsteller bildet diese Bezugsfläche die Berechnungsbasis für die Einhaltung des Flächenkorridors von maximal 20 % des übernommenen rotierenden Vorhabens.

### Unterstützung bei der Beantragung mit Hilfe des Programms DIANA

Das Programm DIANA unterstützt Sie ab 2017 bei der Beantragung von Vorhaben nach RL AUK/2015 insbesondere auch bei der Einhaltung des zulässigen Flächenkorridors für rotierende Vorhaben. Einzelheiten dazu sind in der Broschüre „Antragstellung 2017 Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“ zur Antrags-CD sowie dem Dokument „Hinweisblatt Flächenkorridor zur Beantragung der rotierenden Vorhaben“ unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> zu entnehmen.

Auf der folgenden Seite wird eine **tabellarische Übersicht** über die Zulässigkeit von Flächenzu- und -abgängen ab dem Antragsjahr 2017 gegeben.

AUK-Vorhaben	ortsfest/ fakultativ rotierend	Zulässigkeit von Flächenzu- und -abgängen ab dem Antragsjahr 2017 für bewilligte Vorhaben aus dem Antragsjahr 2016	Beantragung neuer Vorhaben (kein UM*- Antragsteller aus 2015/16)	Flächenzugang 2017 für UM*- Antragsteller aus 2015/16
AL.1	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.2	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.3	rotierend	unbegrenzt, Untergrenze gemäß RL	nein	unbegrenzt
AL.4	rotierend	unbegrenzt, Untergrenze gemäß RL	nein	unbegrenzt
AL.5a	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.5b	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.5c	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.5d	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.6a	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.6b	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.7	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
GL.1a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.1b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.1c	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2c	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2d	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2e	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2f	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2g	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2h	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.3	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.4a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.4b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5c	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5d	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5e	rotierend	-20 % bis +20 %	unbegrenzt	unbegrenzt

\* Der Zweck „UM“ im Sammelantrag entspricht der Förderung gemäß Richtlinie AuW/2007 Teil A der Maßnahmen S 3 und G 10.

## Änderung der Verpflichtungen bei den Vorhaben AL.6a und AL.6b

Die Vorhaben AL.6a - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreife Äcker und AL.6b - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur enthalten als Verpflichtung den Anbau von Getreide. **Mit dem nun genehmigten 2. Änderungsantrag** zum EPLR beabsichtigt der Freistaat Sachsen eine Klarstellung dahingehend, dass der Getreideanbau zum Zwecke der Körnerernte/Körnerreife erfolgen muss. Eine Nutzung des Getreides als Grünfütter, zur Ganzpflanzensilage etc. ist damit nicht zulässig! Eine Ernteverpflichtung des Getreidekorns besteht jedoch nicht.

### Vorhabenübersicht

Eine Übersicht zu den Vorhaben der RL AUK/2015 mit den einzelnen Auflagen und Verpflichtungen finden Sie weiterhin unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>

### **! Wichtige sonstige Hinweise:**

Für die Beantragung von Vorhaben nach der RL AUK/2015 gilt grundsätzlich, dass eine Beantragung nur möglich ist, wenn alle Agrarumweltverpflichtungen nach der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A) aus der Förderperiode 2007-2013 beendet wurden.

Antragsteller nach RL AUK/2015 mit Betriebssitz in Sachsen müssen alle landwirtschaftlichen Betriebsflächen im Flächenverzeichnis des Sammelantrages angeben, unabhängig davon, ob sie auf diesen Schlägen ein AUK-Vorhaben beantragen. Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb des Freistaates Sachsen haben, stellen ihren Antrag auf Direktzahlungen in einem anderen Bundesland. Für den Antrag AUK müssen dennoch alle landwirtschaftlichen Betriebsflächen, welche im Freistaat Sachsen liegen, im Flächenverzeichnis des sächsischen Sammelantrages angegeben werden, unabhängig davon, ob sie auf diesen Schlägen ein AUK-Vorhaben beantragen.

Seit dem Antragsjahr 2016 sind Schläge lage- und größengenau zu digitalisieren. Einzelheiten dazu sind in der Broschüre „Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“ zur Antrags CD zu entnehmen.

### **Abgrenzung der Förderflächen AUK zu „Ökologischen Vorrangflächen“**

Acker- wie auch Grünlandvorhaben nach der RL AUK/2015 werden zusammen mit dem Antrag auf Direktzahlungen eingereicht (Sammelantrag).

Seit dem Jahr 2015 müssen Betriebe grundsätzlich auch **Ökologische Vorrangflächen** (ÖVF oder EFA, Flächennutzung im Umweltinteresse nach Art. 46 der VO (EU) Nr.1307/2014) ausweisen, um Direktzahlungen zu erhalten.

Zur Vermeidung von Doppelförderung ist es nicht zulässig, Vorhaben nach der RL AUK/2015 auf Schlägen zu beantragen, die im integrierten Sammelantrag für Direktzahlungen als „Ökologische Vorrangfläche“ (EFA) gekennzeichnet werden. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Direktzahlungen in anderen Bundesländern.

## Abgrenzung zu anderen Fördervorhaben

Wenn Sie einen Antrag auf Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus nach der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) stellen, so beachten Sie bitte, dass die Beantragung der Vorhaben AL.3, GL.1a oder GL.4b auf förderfähigen Flächen für ÖBL unzulässig ist. Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen zu den jeweiligen Einzelvorhaben.

## Verpflichtungszeiträume

Der Verpflichtungszeitraum für alle Vorhaben der RL AUK/2015 beträgt 5 Jahre. Deshalb sind alle für das jeweilige Vorhaben bestehenden Zuwendungsvoraussetzungen (Verpflichtungen und Auflagen) grundsätzlich für die Dauer von mindestens 5 Jahren einzuhalten. Dabei wird zwischen sogenannten „rotierenden“ und „nicht rotierenden“ (ortsfesten) Vorhaben unterschieden. Für die ortsfesten Vorhaben gelten alle Verpflichtungen für den jeweiligen Schlag.

Vergrößert sich in einem Folgejahr Ihre Schlagfläche wesentlich, so müssen Sie damit rechnen, dass sich der Verpflichtungszeitraum für diesen Schlag entsprechend verlängert, damit die Verpflichtungen auf der gesamten Fläche mindestens 5 Jahre eingehalten werden können. Dies gilt nicht für geringfügige Flächenzugänge die lediglich technisch bedingt sind. Bitte beachten Sie, dass ab dem Antragsjahr 2017 grundsätzlich keine Flächen- und keine Schlagzugänge mehr möglich sind.

## Anzeige von Änderungen mittels Formblatt

Sollten sich innerhalb des Verpflichtungszeitraumes Änderungen ergeben die abweichend zu den beantragten Angaben sind, sind diese unverzüglich dem zuständigen FBZ/ISS des LfULG anzuzeigen. Alle Änderungen bei Verpflichtungen auf ortsfesten Schlägen nach RL AUK/2015 wie zum Beispiel Schlagteilungen nach VOK, notwendige Änderungen der Feldstückbezeichnungen durch Feldblockpflege, Flächenübernahme von anderen Betrieben, Flächenteilung und -zusammenlegung sowie jegliche sonstige Veränderungen müssen unverzüglich und nachvollziehbar dem zuständigen FBZ/ISS unter Zuhilfenahme des „Formblattes zur Erklärung von Flächenänderungen gegenüber dem Vorjahr“ oder einer formlosen Selbstanzeige vorgenommen werden. Das Formblatt finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>.

Rein technisch bedingte Änderungen der Flächengröße durch Umstellung auf die GIS-Antragstellung mit 4-Nachkommastellen sind nicht durch das Formblatt anzuzeigen.

### **! Wichtiger Hinweis:**

Alle Änderungen im Antragsverfahren werden in der Broschüre zur Antragstellung – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung, die Sie zusammen mit der Antrags-CD und dem Programm DIANA jährlich im Frühjahr erhalten, umfassend beschrieben.

## Vorhaben mit Vorankündigung

Für die Vorhaben AL.2 (Streifensaat/Direktsaat) und AL.5a (Selbstbegrünte einjährige Brache) ist im Jahr vor der eigentlichen Antragstellung bis spätestens 14. Oktober\* eine **Vorankündigung** mit Hilfe der Antrags-CD des Vorjahres notwendig.

\* Bei diesem Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt der 14. Oktober auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der darauf folgende Werktag der letzte Tag der fristgerechten Antragstellung

Des Weiteren ist als Zuwendungsvoraussetzung für Ackervorhaben eine Feldlerchengerechte Bewirtschaftung erforderlich. Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung sind deshalb ebenfalls Bestandteil der Vorankündigung.

Die technischen Voraussetzungen für die Vorankündigungen stehen jeweils ab 1. August des jeweiligen Antragsjahres für den Antrag des Folgejahres zur Verfügung.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise zur Vorankündigung zur Änderung des EPLR auf der Internetseite <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> und im „Merkmale Vorankündigung 2017“.

### Schlagbezogene Aufzeichnungen

Schlagaufzeichnungen sind so zu führen, dass sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen (Verpflichtungen und Auflagen) für alle Schläge und Vorhaben durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können. Die Schlagaufzeichnungen sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten. Achten Sie deshalb auf eine vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsvorgänge, die im Zusammenhang mit den für das jeweilige Vorhaben bestehenden Verpflichtungen und Auflagen stehen sowie deren Durchführungs- und Ausschlussstermine.

#### **! Wichtiger Hinweis:**

Schlagbezogene Aufzeichnungen sind entsprechend den Mindestanforderungen ([http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Mindestanforderungen\\_Schlagbezogene\\_Aufzeichnungen\\_RL\\_AUK\\_2015.pdf](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Mindestanforderungen_Schlagbezogene_Aufzeichnungen_RL_AUK_2015.pdf)) zu führen. Zur Kontrolle sind diese Schlagaufzeichnungen vorzulegen und auf Verlangen der Prüfer als Kopie zur Verfügung zu stellen. Schlagaufzeichnungen sowie alle anderen förderrelevanten Unterlagen sind für mindestens 6 Jahre ab Ende der Verpflichtung aufzubewahren.

### Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem auch die Maßnahmen der RL AUK/2015 finanziert werden, an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Antragsteller daher verpflichtet, folgende Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu erfüllen (siehe auch Informations- und Publizitätsvorschrift unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4651.htm>):

#### Internetauftritt

Der Internetauftritt betrifft alle Antragsteller ab dem Antragsjahr 2016, unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung, sofern sie eine Internetseite betreiben und diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

Die Internetseite muss ein Bild-Textmodul enthalten, welches zum Download zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich ist entsprechend der geförderten Maßnahme/Vorhaben eine Textpassage zu den Ergebnissen dieser Maßnahme auszuwählen und in die Internetseite einzufügen.

Die noch im Antragsjahr 2015 bestandene Verpflichtung eine Erläuterungstafel anzubringen entfällt für die Richtlinie AUK/2015 seit Mai 2016.





Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat  
SACHSEN

### **! Wichtiger Hinweis zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:**

Bei verschiedenen Acker- und Grünlandvorhaben ist die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig.

Pflanzenschutzmittel, die im ökologischen Landbau nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 1358/2014, zugelassen sind, können für alle Vorhaben verwendet werden.

## B. VORHABEN AUF ACKERLAND

### ! Wichtiger Hinweis:

Vorhaben auf Ackerland dürfen nur auf regulärem und förderfähigem Ackerland durchgeführt werden. Förderfähiges Ackerland befindet sich grundsätzlich in den Bodennutzungskategorien (BNK) Ackerland „AL“-Feldblock, Glas und Folie „GF“-Feldblock, Hopfen „HO“-Feldblock, Obst und Dauerkulturen „OD“-Feldblock und zum Teil Grünland „GL“-Feldblock. Unabhängig von den BNK ist im Bereich des Dauergrünlandkatasters keine AL-Förderung möglich. Das Dauergrünlandkataster ist als Ebene im Programm DIANA dargestellt.

Grundsätzlich dürfen auf einem Schlag in einem Jahr maximal zwei miteinander kombinierbare Ackerland-Vorhaben beantragt werden. Bei diesen Vorhabenkombinationen werden, bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen, beide Prämien in voller Höhe gezahlt. Weitere Informationen zu Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüssen entnehmen Sie bitte den Abschnitten zu den jeweiligen Vorhaben.

### Felderchengerechte Bewirtschaftung

Voraussetzung für die Beantragung von Ackervorhaben nach der RL AUK/2015 ist die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung auf mindestens 5 ha betrieblicher Ackerfläche für Antragsteller mit mehr als 80 ha Ackerfläche im Freistaat Sachsen.

Ausgenommen sind Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, sofern diese nach RL ÖBL/2015 gefördert werden.

Für diese Verpflichtung muss mit Hilfe der Antrags-CD des Vorjahres eine **Vorankündigung** - analog zu den Vorhaben mit Vorankündigung - vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung wird auf der Antrags-CD aus technischen Gründen wie ein Vorhaben behandelt.

### ! Bitte beachten Sie:

Die Beantragung und Förderung von Vorhaben auf Ackerland ist ab 2016 für Betriebe mit mehr als 80 ha Ackerland nur möglich, wenn Sie die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung vorankündigen und durchführen. Im Fall einer Förderung nach RL ÖBL/2015 entfällt diese Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung kann auf verschiedene Weise erfüllt werden:

#### **Anlage von Feldlerchenfenstern**

- Anlage von flächigen Fehlstellen - Feldlerchenfenstern - (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Aussaat/Drilllücken)
- *mindestens 10 Feldlerchenfenster zwischen den Fahrgassen*
- auf mindestens 5 ha Wintergetreide oder Wintererbsen

Die Feldlerchenfenster dürfen nicht direkt an Fahrgassen oder den Feldrand angrenzen. Ist der Schlag deutlich größer als 5 ha und ist beabsichtigt dennoch nur 10 Feldlerchenfenster anzulegen,

dann sollte die Verteilung dieser Feldlerchenfenster dennoch ca. 2 Feldlerchenfenster pro ha betragen.

### Anlage von Feldlerchenstreifen

- Anlage von Fehlreihen (Fahrgassen/Streifen) - Feldlerchenstreifen - (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Saat)
- auf insgesamt mindestens 5 ha Wintergetreide
- *mindestens 3 Feldlerchenstreifen, wenn der Schlag > 5 ha ist*
- *mindestens 1 Feldlerchenstreifen pro Schlag, wenn mehrere Schläge zur Erreichung der 5 ha verwendet werden und die Schläge < 5 ha sind*

Diese Fehlreihen sind zusätzlich zwischen den regulären Fahrgassen/-streifen anzulegen und dürfen nicht befahren werden.

#### **! Wichtiger Hinweis:**

Die Kulturart Winterraps ist für Feldlerchenfenster, aber nicht für Feldlerchenstreifen zulässig!  
Die Feldlerchenstreifen dürfen keinen Anschluss an das Vorgewende aufweisen.

## **AL.1 Grünstreifen auf Ackerland**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Grünstreifen auf Ackerland beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung. Grünstreifen auf Ackerland sind ortsfest, d. h. sie müssen mind. 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag durchgeführt werden. Die Schläge dürfen nicht rotieren.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig eine Förderung für das Vorhaben AL.1 beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben AL.1 um **230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Ackerland)**.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Bitte beachten Sie, dass evtl. auftretende Lücken im Pflanzenbestand durch eine Nachsaat geschlossen werden müssen. Ist Ihnen dies aus objektiven Gründen (z. B. Witterung) nicht sofort möglich, so teilen Sie dies bitte Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde mit.

Die Grünstreifen sind zu bewirtschaften, d. h. es muss mindestens eine Nutzung im Antragsjahr erfolgen. Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen.

Beachten Sie bitte die Mindestbreite des Schlages von 6 m.

#### **! Wichtiger Hinweis:**

Das Vorhaben Grünstreifen auf Ackerland darf nur auf Ackerland durchgeführt werden. Da es sich um ein ortsfestes Vorhaben mit mind. 5-jähriger Verpflichtung handelt und bei Ackerfutter nach 5 Jahren Dauergrünland entsteht, darf dieses Vorhaben nur auf Schlägen beantragt werden, auf denen im Vorjahr keine Ackerfutterkultur angebaut wurde!

## **AL.2 Streifensaat/Direktsaat**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Streifensaat/Direktsaat beginnt am 14. Oktober des Jahres vor der ersten Antragstellung. Deshalb ist im Jahr vor der eigentlichen Antragstellung eine **Vorankündigung** mit Hilfe der Antrags-CD des Vorjahres notwendig.

Das Vorhaben AL.2 ist nicht ortsfest, d. h. es kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist lediglich, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen ab dem Antragsjahr 2017.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Auf Schlägen mit dem Vorhaben Streifensaat/Direktsaat kann gleichzeitig in einem Jahr eine der folgenden Vorhaben zusätzlich beantragt werden:

- AL.3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL.4 - Anbau von Zwischenfrüchten
- AL.7 - Überwinternde Stoppel

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.2 beantragt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Gefördert werden die Anbauverfahren Streifensaat = Streifenfrässaat oder „**Strip-Till**“-Verfahren sowie die Direktsaat = „**No Till**“-Verfahren. Damit die Durchführung dieser Technologien geprüft werden kann, muss dieses Vorhaben im Oktober des Jahres vor der Antragstellung vorangekündigt werden. In der **Vorankündigung** wird nicht in Herbst- und Frühjahrssaat unterschieden.

#### **! Bitte beachten Sie:**

Das jeweilige Verpflichtungsjahr für das Vorhaben Streifensaat/Direktsaat dauert vom 14. Oktober des Jahres vor der ersten Antragstellung bis zum 13. Oktober des Antragsjahres. Die Ansaat der in diesem Zeitraum angebauten Hauptkultur ist mit Streifensaat oder Direktsaat durchzuführen.

Erfolgt im Verpflichtungsjahr keine aktive Ansaat (z. B. bei mehrjährigem Ackerfutter), so kann das Vorhaben nicht gefördert werden.

Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestands- und narbenschonend erfolgen.

## **AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Ackerfutter- und Leguminosenanbau beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.3 ist nicht ortsfest, d. h. es kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist lediglich, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.3 kann gleichzeitig in einem Jahr eine der folgenden Vorhaben zusätzlich beantragt werden:

- AL.2 - Streifensaat/Direktsaat
- AL.7 - Überwinternde Stoppel

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 ist keine Förderung der Maßnahme AL.3 möglich.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Eine Besonderheit des Vorhabens AL.3 ist, dass Sie jährlich auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen und mindestens auf 3 ha Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen anbauen und beantragen müssen. Bei Unterschreitung dieser Schwellenwerte wird das gesamte Vorhaben nicht bewilligt! Mais, Getreide und Hackfrüchte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert wird bei dem Vorhaben AL.3 der Anbau und nicht die aktive Ansaat, d. h. auch mehrjährige Ackerfutterbestände können jedes Jahr gefördert werden. In diesen Fällen ist jedoch eine gleichzeitige Förderung des Vorhabens AL.2 ausgeschlossen. Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestands- und narbenschonend erfolgen.

## **AL.4 Anbau von Zwischenfrüchten**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Anbau von Zwischenfrüchten beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.4 ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens ein Schlag für dieses Vorhaben beantragt wird.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.4 kann gleichzeitig in einem Jahr das Vorhaben AL.2 – Streifensaats/Direktsaat zusätzlich gefördert werden

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.4 beantragt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Eine Besonderheit des Vorhabens AL.4 ist, dass jährlich auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen Zwischenfrüchte angebaut und beantragt werden müssen. Bei Unterschreitung dieser Schwellenwerte wird das gesamte Vorhaben nicht bewilligt!

In Feldblöcken mit einem Wasserschutzgebietsanteil ab 40 % erfolgt keine Förderung dieses Vorhabens, die Prämie beträgt daher 0,00 €/ha. Jedoch werden diese Flächen zur Berechnung des 5 %-Anteils an der Gesamtackerfläche benötigt.

Die Zwischenfrüchte können auch bereits mit der Hauptkultur als Untersaat angelegt werden. Sowohl Zwischenfrüchte als auch Untersaaten dürfen erst nach dem 15. Februar des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig mechanisch beseitigt werden.

Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestands- und narbenschonend erfolgen.

#### **! Bitte beachten Sie:**

Sollte sich die Schlagaufteilung gegenüber der Hauptkultur und entsprechend des Sammelantrages beim Anlegen der Zwischenfrüchte ändern, so müssen Sie dies der Bewilligungsbehörde anzeigen.

## **AL.5a Selbstbegrünte einjährige Brache (jährliche Neuanlage)**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Selbstbegrünte einjährige Brache beginnt am 14. Oktober des Jahres vor der ersten Antragstellung. Deshalb ist im Jahr vor der eigentlichen Antragstellung eine **Vorankündigung** mit Hilfe der Antrags-CD des Vorjahres notwendig.

Das Vorhaben AL.5a ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist lediglich, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen ab dem Antragsjahr 2017.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Das Vorhaben AL.5a ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5a beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5a gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Vor der Bewirtschaftungspause muss bis spätestens 15. Februar eine Schwarzbrache mechanisch hergestellt werden. Aus fachlichen Gründen wird empfohlen, diesen Bearbeitungsgang noch im Herbst durchzuführen. Um die Durchführung kontrollieren zu können, ist bis 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung die Vorankündigung notwendig. Bitte beachten Sie bei der Herstellung der Schwarzbrache die Erosionsschutzkulisse für die Wassererosionsgefährdungsklassen  $CC_{\text{Wasser}1+2}$  und die entsprechenden Bestimmungen nach § 6 Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV).

#### **! Bitte beachten Sie:**

Bei dem Vorhaben AL.5a ist eine Bewirtschaftungspause ab dem 16. Februar bis zum 15. September des Antragsjahres einzuhalten. Bewirtschaftungspause bedeutet, Sie dürfen in diesem Zeitraum auf der Fläche keine Arbeitsgänge durchführen. Danach darf der Schlag bewirtschaftet, also auch beweidet und/oder neu bestellt werden, jedoch gilt das Dünge- und PSM-Verbot bis zum Ende des Verpflichtungsjahres (13. Oktober) für dieses Vorhaben.



## **AL.5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Selbstbegrünte mehrjährige Brache beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Die Schläge für das Vorhaben AL.5b sind ortsfest, d. h. das Vorhaben muss mindestens 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag/denselben Schlägen durchgeführt werden und die Schläge dürfen nicht rotieren. **Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen bei der Beantragung ab dem Antragsjahr 2017.**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Das Vorhaben AL.5b ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5b beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5b gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Es ist eine Bewirtschaftungspause ab dem 16. Februar bis zum 15. September des Antragsjahres einzuhalten. Das heißt, es dürfen in diesem Zeitraum keine Arbeitsgänge auf der Fläche durchgeführt werden.

Eine Pflege der Flächen ist höchstens alle zwei Jahre und nur außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich. Als Pflege gelten Mahd mit Beräumung, Mulchen oder Beweidung. Das langhalmige Abmähen und Liegenlassen des Aufwuchses ist nicht zulässig.

#### **! Bitte beachten Sie:**

Nach einem Jahr mit Pflegedurchgang ist mindestens für die Dauer des nächsten Verpflichtungsjahres keine Pflege zulässig. Es ist also nicht erlaubt, die geförderten Flächen jährlich zu pflegen. Daher müssen Sie schon bei der Antragstellung angeben, ob Sie beabsichtigen, in dem entsprechenden Verpflichtungsjahr eine Pflege durchzuführen.

## **AL.5c Mehrjährige Blühflächen**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Mehrjährige Blühflächen beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Die Schläge für das Vorhaben AL.5c sind ortsfest, d. h. das Vorhaben muss mindestens 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag/denselben Schlägen durchgeführt werden und die Schläge dürfen nicht rotieren. **Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen bei der Beantragung ab dem Antragsjahr 2017.**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Das Vorhaben AL.5c ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5c beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5c gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Für dieses Vorhaben ist die Verwendung von Saatgutmischungen vorgegeben. Welche Blühpflanzenmischungen für die Förderung verwendet werden dürfen, erfahren Sie in Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde oder im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> „Liste der Blühpflanzenmischungen“. Hier erfahren Sie auch, welche Aussaatstärke für das jeweilige Saatgut anzuwenden ist.

Falls Sie keine der zertifizierten Saatgutmischungen verwenden möchten, besteht die Möglichkeit, sich eine Mischung aus der Auswahlartenliste zusammenstellen zu lassen. Für diesen Fall beachten Sie bitte die Vorgaben zur Zusammenstellung der Mischungen. Die entsprechenden Dokumente stehen unter vorstehend genanntem Link.

#### **! Hinweis:**

Bitte heben Sie die Saatgutbelege für das gekaufte Saatgut über den gesamten Förderzeitraum auf. Im Falle einer Kontrolle müssen Sie den Erwerb der zertifizierten Ansaatmischung bzw. der verwendeten Mischung und die entsprechende Menge (z. B. mit Lieferschein) nachweisen können!

Vom 16. Februar bis zum 15. September des Antragsjahres ist eine Bewirtschaftungspause einzuhalten. Das heißt, Sie dürfen in diesem Zeitraum auf der Fläche keine Arbeitsgänge durchführen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Sie bei Bedarf die Fläche pflegen, d. h. mähen und abfahren oder mulchen sowie umbruchlos notwendige Nachsaaten durchführen.

Unabhängig davon sind im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt auch im genannten Zeitraum der Bewirtschaftungspause möglich. Eine narbenschonende Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause zulässig, wenn dadurch der Pflanzenbestand der entsprechenden Saatgutmischung erhalten wird. Das Vorhabenziel darf durch die Beweidung nicht gefährdet werden.

Die Beantragung dieses Vorhabens ist ausschließlich mit der Kulturart „NC 575 Blühfläche“ möglich.

## **AL.5d Einjährige Blühflächen (jährliche Neuansaat)**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben AL.5d beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.5d ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. **Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen ab dem Antragsjahr 2017.**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Das Vorhaben AL.5d ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5d beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5d gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Für dieses Vorhaben sind jedes Jahr mindestens 6 Arten aus der Referenzliste nachzuweisen. Die Referenzliste finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>

Die Rotation dieses Vorhabens ist fakultativ. Das heißt, das Vorhaben darf auch 5 Jahre auf demselben Schlag durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass Sie immer mindestens 6 Arten aus der Referenzliste nachweisen können.

#### **! Bitte beachten Sie:**

Bis zum 15.09. des Antragsjahres ist eine Bewirtschaftungspause einzuhalten. Das heißt, Sie dürfen in diesem Zeitraum keine Arbeitsgänge durchführen. Danach darf der Schlag bewirtschaftet, also auch neu bestellt oder beweidet werden, jedoch gilt das PSM-Verbot bis zum Ende des Verpflichtungsjahres für dieses Vorhaben (14. Mai des Jahres nach der Antragstellung) weiter.

Die Beantragung dieses Vorhabens ist ab 2016 ausschließlich mit der Kulturart „NC 590 Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blümmischungen“ möglich. Der Nutzungscode „NC 575 Blühfläche“ entfällt ab 2016 für dieses Vorhaben.

## **AL.6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Die Schläge für das Vorhaben AL.6a sind ortsfest und müssen mindestens 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag/denselben Schlägen durchgeführt werden. Die Schläge dürfen nicht rotieren. **Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen bei der Beantragung ab dem Antragsjahr 2017.**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.6a kann in einem Jahr gleichzeitig das Vorhaben AL.7 - Überwinternde Stoppel gefördert werden.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.6a beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben AL.6a um **230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Ackerland).**

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Gemäß der RL AUK/2015 ist „mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr“ Getreide anzubauen. Daher ist es zulässig, auch jedes Jahr Getreide anzubauen. Im ersten Jahr ist dabei zwingend Getreide anzubauen, danach darf aus Gründen des Pflanzenschutzes auch ein Jahr eine andere Kultur angebaut werden.

Von der Ansaat bis zum 15. September dürfen - mit Ausnahme des Ernteganges - keine Bearbeitungen erfolgen, um die Ackerwildkrautflora zu schützen. Danach sind eine Bearbeitung incl. einer Neubestellung oder eine Einsaat von Zwischenfrüchten zulässig.

Die Beantragung dieses Vorhabens ist ab 2016 auch mit der Kulturart „NC 250 Gemenge Erbsen/Getreide“ möglich. Beachten Sie bitte, dass diese Nutzung nicht als Getreide im Sinne der Verpflichtung „mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr Getreide“ gezählt wird. Damit muss nach dem Anbau von Erbsen/Getreide – Gemenge im Folgejahr zwingend wieder eine Reinsaat mit Getreide erfolgen. Auch bei der erstmaligen Beantragung des Schlages darf demzufolge kein Erbsen/Getreide – Gemenge angebaut werden.

Zum Getreide zählt im Sinne der Förderung auch Buchweizen und Amaranth.

## **AL.6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.6b ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. **Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen ab dem Antragsjahr 2017.**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.6b kann in einem Jahr gleichzeitig das Vorhaben AL.7 - Überwinternde Stoppel gefördert werden.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.6b beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben AL.6b um **230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Ackerland).**

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Entsprechend der Auflagen müssen jedes Jahr Getreide oder Körnererbsen angebaut werden. Zum Getreide zählt im Sinne der Förderung auch Buchweizen und Amaranth.

Von der Ansaat bis zum 15. September dürfen - mit Ausnahme des Ernteganges - keine Bearbeitungen erfolgen, um die Ackerwildkrautflora zu schützen. Danach sind eine Bearbeitung incl. einer Neubestellung oder eine Einsaat von Zwischenfrüchten zulässig.

## **AL.7 Überwinternde Stoppel**

### **Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung**

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Überwinternde Stoppel beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.7 ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. **Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen ab dem Antragsjahr 2017.**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.7 kann in einem Jahr gleichzeitig eine der folgenden Vorhaben gefördert werden:

- AL.2 - Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL.6a - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
- AL.6b - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.7 beantragt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Entsprechend der Auflagen muss nach der Ernte bis zum 15. Februar des Folgejahres auf Düngung, Pflanzenschutz und mechanische Bearbeitung verzichtet werden. Eine stoppelschonende Beweidung ist zulässig, das Vorhabenziel darf jedoch durch die Beweidung nicht gefährdet werden.



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat  
SACHSEN

## C. VORHABEN AUF GRÜNLAND

### ! Wichtiger Hinweis:

Die Beantragung von Vorhaben der Vorhabengruppe Grünland (GL) ist nur in einer spezifischen Förderkulisse möglich. Angebotene Vorhaben sind entweder auf dem gesamten Feldblock zulässig oder nur in bestimmten Bereichen des Feldblocks. Die Kulisseninformation kann auf der Antrags-CD 2016 über das Info-Tool angezeigt werden.

### ! Bitte beachten Sie:

Der Verpflichtungszeitraum für die GL-Vorhaben beginnt einheitlich am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Mit Ausnahme der Staffelmahd (GL.5e) sind alle Vorhaben ortsfest und müssen 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag durchgeführt werden.

Ein Vorhabenwechsel während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Grünlandvorhaben können in einem Jahr auf einem Schlag nicht miteinander kombiniert werden.

### Handlungen, die das Vorhabenziel gefährden können

Nicht gestattet sind Handlungen, die das Vorhabenziel gefährden (können) wie z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen und nicht sachgerechte Beweidung. Im Sinne der Richtlinie wird unter den Handlungen, die das Vorhabenziel gefährden, insbesondere Folgendes verstanden:

- Grünlanderneuerung, d. h. die Neuansaat von Grünland mit vorausgehender Zerstörung der Altnarbe. Dabei ist es unerheblich, ob die Zerstörung der Altnarbe durch Grünlandumbruch (mit dem Pflug), andere mechanische Bodenbearbeitung oder durch den Einsatz von Herbiziden herbeigeführt wird.
- Das Befahren nasser Flächen mit ungeeigneter Technik, wodurch in erheblichem Ausmaß durch tiefe Fahrspuren die Vegetation zerstört wird.
- Der nicht sachgerechte Einsatz von schwerem Gerät, der zu erheblichen Schädigungen an der Vegetation führt.
- Be- oder Entwässerung durch die Neuanlage oder Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme (es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor).
- Reliefveränderungen durch großflächiges Aufschütten oder Abtragen von Oberboden oder anderen Materialien.

- Die nicht sachgerechte Beweidung, die erkennbar ist an:
  - zerstörter Bodenvegetation auf größeren Flächen durch Tritt oder starken Fraß als Zeichen einer Überbeweidung (kleinflächige Schäden, beispielsweise an Tränken oder dem Gattertor zählen nicht dazu),
  - Zerstörung von Uferbereichen (großflächige Trittspuren in Verbindung mit Abbruch- oder Erosionsspuren),
  - erheblichen Schälschäden an Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen (insbesondere Obstbäumen),
  - sehr hohem Weiderest, der nicht durch das Weidevieh aufgenommen wurde, deutlichem Auftreten von Brachezeigern oder einem dichten Streufilz als Zeichen einer Unterbeweidung.



## **GL.1a-c Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung, jährlicher Nachweis von mindestens 4, 6 oder 8 Kennarten**

Bei der ergebnisorientierten Honorierung handelt es sich um drei Vorhaben, deren Verpflichtungen alle gleich sind. Diese Vorhaben unterscheiden sich lediglich durch die drei Förderstufen. Deshalb werden alle drei Vorhaben gemeinsam beschrieben. Die Kulisseninformation auf der Antrags-CD differenziert die drei Förderstufen nicht. Sie müssen nach den Gegebenheiten vor Ort entscheiden, an welchem Vorhaben und damit Förderstufe Sie teilnehmen wollen.

Für dieses Vorhaben muss mindestens eine Hauptnutzung durch Mahd mit Beräumung oder Beweidung in der Vegetationsperiode des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt werden.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für die Vorhaben GL.1 beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für die Vorhaben GL.1b und GL.1c jeweils um **230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland)**. Die Förderung des Vorhaben GL.1a ist für ÖBL-Antragsteller ausschließlich auf Flächen zulässig, welche im Sinne der RL ÖBL/2015 nicht förderfähig sind (z.B. Feldblock-Bodennutzungskategorie „UN“).

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Die Ergebnisorientierte Honorierung fördert im Gegensatz zu eher handlungsorientierten Vorhaben ein messbares Ziel. Um dieses Ziel messen zu können, müssen Sie eine bestimmte Anzahl von „Kennarten“ auf dem jeweiligen Schlag nachweisen!\*. Entscheidend ist allein die Summe der Kennarten (Anzahl der Listeneinträge auf der Referenzliste <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>) auf dem Schlag. Um welche „Kennarten“ es sich dabei handelt ist nicht entscheidend, sondern nur, dass die Mindestanzahl der „Kennarten“ in allen Abschnitten erreicht wird.

Wie Sie die entsprechenden „Kennarten“ erkennen und erfassen können, entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre zur Ergebnisorientierten Honorierung artenreichen Grünlands in Sachsen, unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19012/>. Diese Broschüre stellt die Vorhaben vor und erläutert die Methode\* zur Beurteilung eines Grünlandschlages.

#### **! Wichtiger Hinweis:**

Informieren Sie sich bitte unbedingt im Vorfeld, wie viele „Kennarten“ sich auf einem Schlag befinden, den Sie zur Förderung anmelden möchten. Da der Verpflichtungszeitraum 5 Jahre beträgt, müssen Sie 5 Jahre lang - je nach gewählter Förderstufe - diese Mindestanzahl an Kennarten nachweisen\* können. Wählen Sie daher nur die Förderstufe, die Sie auch ganz sicher erfüllen können! Können Sie die Mindestanzahl an Kennarten nicht nachweisen, so kann der entsprechende Schlag nicht gefördert werden! Reduziert sich die Mindestanzahl der Kennarten während des Verpflichtungszeitraumes, wird die Rückforderung der Förderung geprüft.

Es ist möglich, während des Verpflichtungszeitraumes in eine höhere Förderstufe zu wechseln, so z. B. von GL.1a zu GL.1b oder zu GL.1c und von GL.1b zu GL.1c. Ein Wechsel in eine niedrigere Stufe ist nicht möglich!

\* Der Nachweis erfolgt bei der Kontrolle durch eine Begehung des Schlages. Antragsteller müssen keine Dokumente zur Kennartenerfassung vorlegen. Die Methode zur Beurteilung des Grünlandschlages mit Erfassungsbogen dient lediglich zur Orientierung bei der Wahl der richtigen Förderstufe.

## GL.2a-h Biotopflegemahd mit Erschwernis

Für die Vorhaben GL.2a-e müssen jeweils mindestens eine, bei GL.2f-h mindestens zwei Hauptnutzungen durch Mahd mit Beräumung in der Vegetationsperiode des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt werden.

### **! Bitte beachten Sie:**

Eine Beweidung ist ausschließlich als Nachbeweidung auf Antrag und nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde (im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde) zulässig!

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für die Vorhaben GL.2a-h beantragt werden. Auf Flächen mit landwirtschaftlicher Erzeugung wird die Prämie für die Vorhaben GL.2a-c und GL.2f-h um **230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland)**. Bei Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen, wird keine ÖBL-Prämie gewährt.

Die Vorhaben GL.2d und GL.2e können für ÖBL-Antragsteller ebenfalls gefördert werden, für die entsprechenden Schläge wird allerdings keine ÖBL-Prämie gewährt, da es sich um Grünlandflächen handelt, die überwiegend der Landschaftspflege dienen.

### **! Hinweis:**

Wegen der Zahlung eines Erschwerniszuschlages bei den Vorhaben GL2 wird auf den beantragten Schlägen keine Ausgleichszulage gewährt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Bei der Biotopflegemahd mit Erschwernis ist die Prämiengewährung abhängig von der jeweiligen Erschwernisstufe, die Sie für Ihre Schläge jeweils aus der Kulisseninformation auf der Antrags-CD entnehmen können. Diese Erschwernisstufe wurde entsprechend einer Matrix von unabhängigen Gutachtern eingestuft und gilt uneingeschränkt.

Entsprechend der Erschwernisse auf der konkreten Fläche kann es notwendig sein, Spezialtechnik einzusetzen oder die Fläche im Extremfall mit der Hand zu mähen und zu beräumen. Die Einschätzung, welche Maßnahmen zur sachgerechten Pflege der Fläche auch in Abhängigkeit von den aktuellen Witterungsverhältnissen notwendig sind, entscheiden Sie grundsätzlich selbst.

### **! Bitte beachten Sie:**

Die Biotoppflege hat so zu erfolgen, dass Sie den konkreten standörtlichen Bedingungen angepasst ist. Kommt es zu Schädigungen der Fläche, die das Vorhabenziel gefährden können, so ist dies ggf. sanktionsrelevant.

### **GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland**

Die Schläge mit Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland sind alle zwei Jahre durch Mahd mit Beräumung zu pflegen.

#### **Kombinationsmöglichkeiten**

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben GL.3 beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben GL.3 gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

#### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Die Schläge mit Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland sind alle zwei Jahre alternierend im Zeitraum vom 15. August bis 15. November mittels Mahd mit Beräumung zu pflegen. Das Jahr der ersten Pflegemahd ist das nach der ersten Antragstellung des Schlages folgende Jahr (Antragsjahr plus 1). Danach erfolgt ein Verpflichtungsjahr ohne Pflegemahd.

#### **! Bitte beachten Sie:**

Sollten Sie mehrere Schläge in diesem Vorhaben zeitlich um ein Jahr versetzt beantragen, so beachten Sie bitte, dass auch die Pflegemahd zeitlich versetzt erfolgen muss und Sie nicht alle Schläge gleichzeitig in einem Jahr pflegen dürfen.

## **GL.4 Naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung**

GL.4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

GL.4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden

Für die Vorhaben GL.4a und GL.4b muss mindestens eine Hauptnutzung durch Beweidung in der Vegetationsperiode des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt werden.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben GL.4a beantragt werden. Auf direktzahlungsberechtigten Flächen mit landwirtschaftlicher Erzeugung wird die Prämie für das Vorhaben GL.4a um **230,00 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland)**.

Die Beantragung des Vorhabens GL.4b ist für ÖBL-Antragsteller nur auf Flächen möglich, die überwiegend der Landschaftspflege dienen (z. B. Feldblock-Bodennutzungskategorie „UN“). Auf diesen Flächen wird keine ÖBL-Prämie gewährt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Die Vorhaben der Naturschutzgerechten Hütehaltung und Beweidung sind für spezielle Grünland-Lebensräume vorgesehen. Daher sind für die Beweidung ausschließlich die in dem jeweiligen Vorhaben genannten Tierarten zulässig. Für das Vorhaben GL.4b sind weitere Tierarten auf Antrag und nur nach Zustimmung zulässig.

#### **! Bitte beachten Sie:**

Die Beweidung hat sachgerecht zu erfolgen, d. h. ohne Schäden an der Vegetationsdecke, Gehölzen oder angrenzenden Gewässerufern zu verursachen. Kommt es dennoch zu Schädigungen an der Förderfläche, die das Vorhabenziel gefährden können, so ist dies ggf. sanktionsrelevant.

## **GL.5a-c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung**

GL.5a mindestens zwei Nutzungen pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 01. Juni

GL.5b mindestens zwei Nutzungen pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 15. Juni

GL.5c mindestens eine Nutzung pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 15. Juli

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für die Vorhaben GL.5a-c beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für die Vorhaben GL.5a-c jeweils um **230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland)**.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Für die Vorhaben GL.5a und GL.5b müssen mindestens zwei Hauptnutzungen und für das Vorhaben GL.5c mindestens eine Hauptnutzung durchgeführt werden. In allen drei Vorhaben ist die erste Nutzung als Mahd mit Beräumung durchzuführen. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Hauptnutzungen durch Mahd sind weitere Nutzungen wahlweise durch Mahd oder Beweidung zulässig. Bei diesen Vorhaben sind unbedingt die vorgegebenen Termine für den frühesten Beginn sowie für den spätesten Abschluss einzuhalten.

---

## **GL.5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Nutzungspause**

Für das Vorhaben GL.5d müssen mindestens zwei Hauptnutzungen als Mahd durchgeführt werden.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben GL.5d beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben GL.5d um **230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland)**.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Bei diesem Vorhaben sind unbedingt die vorgegebenen Termine für den Abschluss der ersten Mahd mit Beräumung (spätestens am 10. Juni), den frühesten Beginn der zweiten Mahd (ab 1. September) sowie für den spätesten Abschluss (am 31. Oktober) einzuhalten. Ebenso ist die Bewirtschaftungspause zwischen den beiden Mahdzeiträumen zwingend einzuhalten!

Eine Beweidung ist während des gesamten Förderzeitraumes unzulässig.

## **GL.5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Staffelmahd**

Für das Vorhaben GL.5e muss mindestens eine Hauptnutzung als Mahd mit Beräumung durchgeführt werden, siehe auch „Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung“.

### **! Hinweis:**

Das Vorhaben GL.5e ist das einzige Grünland-Vorhaben, das jährlich auf einem anderen Schlag stattfinden kann. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. **Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen ab dem Antragsjahr 2017.**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Auf Schlägen mit dem Vorhaben GL.5e kann gleichzeitig die Förderung nach der RL ÖBL/2015 gewährt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

### **Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung**

Für das Vorhaben GL.5e muss mindestens eine Hauptnutzung als Mahd in Form einer Staffelmahd durchgeführt werden. Staffelmahd bedeutet, dass Sie im Abstand von mindestens zwei Wochen jeweils eine Mahd durchführen müssen, bei der ca. 50 % der Fläche zu mähen ist. Der Endtermin für den Abschluss des gesamten Durchgangs der Staffelmahd mit Beräumung in zwei Teilmahden ist der 15. Juni. Danach können weitere Nutzungen wahlweise als Mahd oder Beweidung stattfinden.

### **! Bitte beachten Sie:**

Staffelmahd bedeutet, dass Sie im Abstand von mindestens zwei Wochen jeweils eine Teilmahd durchführen, bei der ca. 50 % der Fläche gemäht werden müssen. Der Abstand zwischen den Teilmahddurchgängen kann größer als zwei Wochen sein, wenn Sie früh genug beginnen, um den Endtermin nicht zu gefährden. Um die ca. 50 % der Fläche abzuschätzen, müssen Sie keinesfalls die Fläche vermessen. Eine Schätzung genügt. Deutlich sichtbare und unzweifelhafte Abweichungen sind ggf. sanktionsrelevant.

Achten Sie bitte auf eine möglichst tagaktuelle und vollständige Dokumentation aller Arbeitsgänge und Termine in den Schlagaufzeichnungen.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

### **Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
E-Mail: [info@smul.sachsen.de](mailto:info@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)